

## **Standpunkt des ADFC „Halle- Saalekreis“ zur Anhörung „L171 Rattmannsdorf-Holleben“ vom 26.2.2021**

In Vorbereitung der Stellungnahme fand eine weitere Befahrung des Streckenabschnittes am 1.3.2021 statt.

Teilnehmer: Volker Preibisch, Sprecher Radtourismus ADFC LSA

Johannes Müller, Mitglied ADFC

Link zu [georeferenzierten Fotos mit Anmerkungen zur Breite der Wege.](#)

### **Zu 1: Rattmannsdorf- Hohenweiden:**

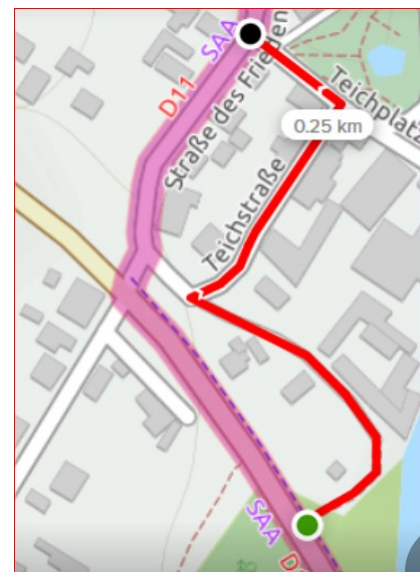
Die Gehweganlage führt unmittelbar an der Bushaltestelle vorbei, hat eine Breite von nur 1,6m, weshalb die Anordnung „Radverkehr frei“ (Z1022-10) unzulässig wäre.

Eine Beschilderung ist somit nicht erforderlich. De facto handelt es sich hier, zumindest in einer Richtung, um eine Schiebestrecke; damit auch für die Radroute Saaleradweg und Deutschlandroute D11.

Die Gehweganlage in Hohenweiden ist 1,8m breit und wird durch Bewuchs zusätzlich eingeengt. Eine Nutzung für den Radverkehr ist somit (verkehrsrechtlich) ebenfalls ausgeschlossen.

In Hohenweiden besteht die Möglichkeit, den Radverkehr unmittelbar an der Ortstafel und am Ende der Leitplanken, anders zu führen und damit das Befahren des Gehweges zu vermeiden. Würde dies vom zuständigen Amt des SK umgesetzt, könnte eine weitere Schiebestrecke vermieden werden.

Anmerkung: der Standort der Ortstafel „Rattmannsdorf“ entspricht nicht der Vorgabe der VwV STVO.



### **Zu 2. Rockendorf – Benkendorf**

Der 2,5m breite gemeinsame Geh- und Radweg erfüllt die Bedingungen der VwV STVO und der ERA 2010 für eine Radverkehrsanlage. Die Anordnung einer Benutzungspflicht ist nicht erforderlich und wäre auch nicht begründbar. Eine Beschilderung ist auf Grundlage der VwV STVO §§ 39-43 und HAV 3.5.1. nicht erforderlich.

Da man, aus Richtung Holleben kommend, nicht erkennen kann, dass der Geh- Radweg in Benkendorf verschwenkt und weitergeführt (unterbrochen durch 40m Kopfsteinpflaster) wird, wäre die Anordnung der Z 442-13 und -23 erforderlich. Alternativ könnten touristische Wegweiser, mit den Fernzielen „Halle“ und „Bad Lauchstädt“ gesetzt werden, weil der Goetheradweg auf dieser Trasse verläuft. Die Vorzugsvariante wäre allerdings, eine Radspur in der Kopfsteinpflasterstraße zu asphaltieren.

In Benkendorf liegt ein Findling unzulässig nah am Geh- Radweg, der zu Unfällen führen kann. Es ist erforderlich, diesen entfernen zu lassen.

### Zu 3. Benkendorf – Holleben

Die angeordnete Benutzungspflicht (Z240) des Radverkehrs, zwischen Benkendorf und Holleben in beide Richtungen, ist unbegründet und sollte deshalb aufgehoben werden. An der Gestalt des Weges erkennt man dessen vorgesehenen Benutzungszweck, so dass eine Beschilderung nicht erforderlich ist. Besonders kritisch ist die Anordnung des Z 240 in Höhe des Bildungszentrums, da man hier in Ri Benkendorf die Straße queren müsste, was mit einer zusätzlichen Gefährdung verbunden ist.

Die vorgeschlagene Aufhebung des Benutzungsrechtes (Z 239 + ZZ 1022-10) für den Radverkehr auf der 2,5m breiten Gehweganlage, zwischen Kreisverkehr und Bildungseinrichtung, kann vom **ADFC nicht mitgetragen** werden und wird abgelehnt. Es ist zwar richtig, dass linksseitiger Radverkehr mit einem erhöhtem Gefahrenrisiko verbunden ist, zumal drei Ausfahrten zu queren sind. In Abwägung mit dem Fahren auf der Straße, das von langsam fahrenden und unsicheren Radfahrenden, aus Gründen eines subjektiven Unsicherheitsgefühls, abgelehnt wird, sollte diese Option offengehalten werden.



Eine Gefahr würde auch darin bestehen, nach Durchfahren des Kreisverkehrs, den linksseitigen Geh und Radweg, etwa ab Ausbildungszentrum, zu erreichen.

Sportlich und zügig Radfahrende werden die Benutzung der Straße selbständig vorziehen. Unbedingte Voraussetzung ist, dass der z.Zt. vorhandene und weit in den Gehweg reichende Bewuchs, insbesondere im Bereich der Einfahrten, dauerhaft beseitigt wird. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Verkehrsbelastung der L 171, extrem schwankt. An den Wochenenden ist der Verkehr moderat; in den Hauptverkehrszeiten überdurchschnittlich hoch.

Wir vertreten weiterhin die Auffassung, dass die Anordnung „Radverkehr frei“ bis etwa 50m in die Ortslage verlängert werden sollte, nämlich mit Beginn des 2,5m breiten Gehweges.



Eine sichere Querung der Straße (in Richtung Kreisverkehr) ist an der Lichtsignalanlage möglich, allerdings müsste dann noch etwa 100m, bis zur Verbreiterung des Gehweges auf 2,5m, geschoben werden. Eine Aufstellfläche, gegenüber dem Beginn des 2,5m breiten Gehweges, würde die Sicherheit bei der Querung erhöhen. Besser wäre eine durchgehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h, zumal Schule und Kita direkt an der Straße liegen und die Kinder und Jugendlichen die Straße und den Weg ebenfalls benutzen.



Diese Geschwindigkeitsbeschränkung wird z. B. auf ca. 2 km der L170 in Halle Osendorf seit Jahren praktiziert und sollte generell in Ortsdurchfahrten ohne Radverkehrsanlage umgesetzt werden. Die Verhältnisse auf der L 171 in der Ortslage Holleben und der L163 in der Ortslage Angersdorf sind aber prekärer, als auf der L 170. Die L 170 (Regensburger Straße) ist breiter, die Verkehrsbelastung liegt bei nur der Hälfte, bzw. einem Drittel, gegenüber der L 163 und der L 171. Umso mehr ist Tempo 30 in Holleben erforderlich.

Der Inhalt dieser Doku ist abgestimmt mit Herrn Volker Preibisch.

i.A.

Johannes Müller

PS: lt. Information der LSBB ist die Planung der L 171 OD Holleben in Arbeit. Vorgesehen sind Schutzstreifen beidseitig.